

80. 1. Kann eine dem Staate obliegende öffentlichrechtliche Verpflichtung (§ 79 N.R. II. 15) von demselben durch Vertrag auf den anderen Kontrahenten überwältzt werden? Bedeutung eines derartigen Vertrages.

2. Haftung juristischer Personen für Versehen ihrer Beamten.

VI. Civilsenat. Urt. v. 20. Dezember 1897 i. S. der Stadtgemeinde Königsberg (Bekl.) w. H. (Kl.). Rep. VI. 262/97.

I. Landgericht Königsberg i. Pr.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Kläger, Rheder und Führer des deutschen Segelschiffes H., lief am 15. Mai 1895 mit einer in Stockholm eingenommenen, an den Magistrat der Stadt Königsberg i. Pr. adressierten Ladung Kopfssteine (ca. 2400 Centner) in den Pregel ein und wurde vom städtischen Materialienverwalter L. angewiesen, am Armenhausplatz zu löschen. Demgemäß legte er daselbst an und begann mit der Löschung. In der Nacht vom 16. auf 17. Mai, als etwa ein Fünftel der Ladung

gelöscht war, sank das Pregelwasser um einen Fuß. Das Schiff, das sich entsprechend senkte, geriet auf einen im Grund des Pregels steckenden Pfahl, der nach der Behauptung des Klägers ca. einundeinhalb Meter aus dem Grunde herausragte und infolge des Gewichtes von Schiff und Ladung in den Schiffsboden einbrang, sodaß das Wasser in großen Mengen einströmte, und das Schiff sank.

Kläger verlangt von der Beklagten den Ersatz der durch die Hebung und Reparatur des Schiffes entstandenen Kosten im Betrage von 1952,77 M., und zwar auf Grund eines im Dezember 1875 zwischen dem preussischen Staate und der verklagten Stadtgemeinde geschlossenen Vertrages, durch den die Beklagte die Verpflichtung übernommen habe, Hafens und Fahrwasser des Pregels in ordentlicher Tiefe und Beschaffenheit zu erhalten und zu diesem Zwecke die nötigen Baggerungen vorzunehmen. Er macht geltend, dies sei an der Anlegestelle schuldhafterweise unterblieben; bei gehöriger Untersuchung und Baggerung hätte der Pfahlstumpf entdeckt und sofort als die Schifffahrt gefährdend entfernt werden müssen. Überdies wäre es, da dem Kläger der Anlegeplatz von dem städtischen Beamten L. ausdrücklich angewiesen worden, Sache dieses Beamten gewesen, eine Stelle auszusuchen, an der eine Gefährdung des Schiffes bei fallendem Wasser nicht stattgefunden hätte, zumal die Ladung an die Beklagte adressiert gewesen und von ihr habe abgenommen werden müssen.

Der erwähnte, zwischen der Königlichen Regierung, Abteilung des Inneren, in Königsberg, als Vertreterin des preussischen Staates, und der Stadtkommune Königsberg i. Pr. auf Grund eines Erlasses der Minister für Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten geschlossene Vertrag bestimmt:

„Die Stadtkommune Königsberg verzichtet zu Gunsten des Handels auf die Erhebung der Strom- und Pfahlgelder vom 1. Januar 1876 ab, übernimmt jedoch auch fernerhin die Verpflichtung, innerhalb der Stadt Königsberg im Umfang des § 79 A.L.R. II. 15 den Pregel zu baggern, sowie für die erforderlichen TERNPfähle und deren Unterhaltung Sorge zu tragen, und erkennt ihre Verpflichtung an, die städtischen Ladebrücken, Bohlwerke, Futtermauern und Brückenjochklappen lediglich aus Kommunalmitteln zu unterhalten und neu zu bauen.“

Die Beklagte hat geltend gemacht: durch den Vertrag vom

Dezember 1875 habe sie die daselbst genannten Verpflichtungen nur dem Staate gegenüber übernommen; Kläger könne sich wegen Ersatzes daher nur an den Staat halten. Die Verpflichtung, den Pregel zu baggern, beziehe sich nur auf das durch die Lärnpfähle abgegrenzte Fahrwasser, entsprechend der nach § 79 a. a. O. dem Staate obliegenden Verpflichtung, nicht auch auf den Raum zwischen den Lärnpfählen und dem Ufer, also nicht auf das Wasser am Anlegeplatz. Sie bestritt jedes Versähen ihrer Beamten. Die Anweisung des Anlegeplatzes durch ihren Beamten L. komme für die Klage in keiner Weise in Betracht. Dieser Platz sei übrigens kein öffentlicher, sondern ein Privatanlegeplatz der Stadt. Beklagte habe, wie des Näheren ausgeführt ist, alles gethan, was vernünftigerweise in Ansehung der Baggerung, gerade auch an der Anlegestelle, verlangt werden könne. . . .

Das Gericht erster Instanz hat die Beklagte zur Erstattung des Schadens im Betrage von 1912,77 *M* verurtheilt. Die Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen.

Das Berufungsgericht führt aus: die Beklagte sei zum Ersatz des Schadens aus doppeltem Grunde verpflichtet, einmal auf Grund der vom Fiskus übernommenen öffentlichrechtlichen Verpflichtung, und dann aus privatrechtlichen Gründen als Eigentümerin der hier in Rede stehenden Anlegestelle. Beklagte habe in § 2 des erwähnten Vertrages von dem Staate die Verpflichtung desselben übernommen, innerhalb der Stadt Königsberg im Umfange des § 79 A.L.R. II. 15 den Pregel zu baggern. Der Umfang dieser Pflicht des Staates gehe aber dahin, für die zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Schifffahrt nötigen Anstalten zu sorgen. Eine Anlegestelle sei zweifellos eine solche Anstalt; die Verpflichtung der Beklagten beziehe sich deshalb nicht nur auf die Fahrrinne, sondern auch auf die Anlegestellen, und sie müsse den Pregel, auch insoweit er als Hafen in Betracht komme, in Ordnung halten. Dieser Verpflichtung habe Beklagte schuldhafterweise nicht genügt, da der Pfahl, ob er nun $1\frac{1}{2}$ Meter, oder weniger aus dem Grunde hervorgeragt habe, durch Taucher und Bagger hätte aufgefunden werden können. Denn immer sei es möglich, einen Pfahl, der ein Leck hervorbringe, welches das Sinken eines Schiffes verursache, aufzufinden und zu beseitigen. Auf welche Weise die Beklagte dieser Verpflichtung genügt, ob etwa auf

Grund einer statuierten Anzeigepflicht der Hafenpolizeiverwaltung, sei für diesen Prozeß gleichgültig. Die Unterlassung einer Anzeige könne die Beklagte nicht von ihrer Verantwortlichkeit befreien, sondern ihr nur unter Umständen einen Regreß an die Hafenpolizeiverwaltung gewähren. Demnach erscheine es unerheblich, ob die Beklagte, wie sie unter Beweis gestellt, in der That im Jahre 1894 an der hier in Frage stehenden Stelle Baggerungen vorgenommen habe.

Die Beklagte habe aber auch als Eigenerin ihrer Spezialanlegestelle nach § 10 flg. A.L.R. I. 6 die privatrechtliche Verpflichtung gehabt, wenn sie dem Kläger diese Stelle zum Löschen angewiesen, festzustellen, ob dieser Platz dem Schiffe des Klägers nicht gefährlich werden könnte, und bei dieser Feststellung und gehörig vorgenommener Untersuchung hätte ihr das Vorhandensein des für die Schifffahrt gefährlichen Pfahles nicht entgehen können. Insofern die Beklagte dies unterlassen, treffe sie mindestens ein mäßiges Versehen, das sie vertreten müsse (§ 20 A.L.R. I. 3). . . .

Die Revision erscheint in mehrfacher Beziehung als begründet.

Das Berufungsgericht beseitigt den Einwand der Beklagten, Kläger könne sich mit seinem Schadensersatzanspruche nur an den Staat halten, mit der Erwägung, die Beklagte habe durch den Vertrag vom Jahre 1875 von dem Staate dessen in § 79 a. a. O. näher bestimmte Verpflichtung als solche übernommen. Die daselbst dem Staate auferlegte Verpflichtung, für die zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Schifffahrt auf den schiffbaren Strömen nötigen Anstalten zu sorgen, ist allerdings eine öffentlichrechtliche. Es bestimmt aber der in § 79 allegierte § 12 A.L.R. II. 15 im Anschlusse an die in § 11 statuierte Verpflichtung des Staates, für die Unterhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit der Landstraßen zu sorgen, daß für den aus der Unterlassung dieser Pflicht entstandenen Schaden diejenigen, welche bei der vom Staate ihnen aufgetragenen Sorge dafür sich eines groben oder mäßigen Versehens schuldig gemacht haben, verantwortlich sind. Es besteht Einverständnis darüber, daß ein privatrechtlicher Anspruch gegen den Staat selbst auf Erfüllung der in § 11 statuierten Pflicht nicht besteht, sowie daß wegen eines durch Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht entstandenen Schadens nur die nach § 12 mit der Be-
orgung der Unterhaltung betrauten Personen in Anspruch genommen werden können.

Vgl. Entsch. des preussischen Obertribunals Bd. 2 S. 119. 128, Bd. 20 S. 398; Rehbein und Reincke, Bd. 2 Anm. 11 zu § 11 A.L.R. II. 15; Koch, Anm. 12 zu § 11 A.L.R. II. 15; Eccius, Preussisches Privatrecht I. 1 § 90 Anm. 33; vgl. Entsch. des preussischen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 16. April 1853, im preussischen Justizministerialblatte von 1853 S. 211. 212.

Was in §§ 11. 12 in Ansehung der Unterhaltung der Landstraßen ausgesprochen ist, muß auch hinsichtlich der in § 79 getroffenen Bestimmung gelten (s. Ur. des erkennenden Senates vom 8. Juni 1893 in S. des preussischen Fiskus w. R., Rep. VI. 80/93). Das Berufungsgericht geht aber fehl mit der Annahme, daß durch den Vertrag vom Jahre 1875 die in § 79 a. a. D. statuierte öffentlichrechtliche Verpflichtung des Staates von diesem auf die verklagte Stadtgemeinde übertragen worden sei. Eine öffentlichrechtliche Verpflichtung kann durch Vertrag zwischen dem Verpflichteten und einem Anderen auf letzteren überhaupt nicht überwältzt werden, weder mit der Wirkung, daß der Mitkontrahent an Stelle des kraft Gesetzes Verpflichteten die (öffentlichrechtliche) Verpflichtung überkäme, noch auch so, daß der Mitkontrahent neben dem öffentlichrechtlich Verpflichteten dem Publikum gegenüber haftete. Hätten der Staat und die verklagte Stadtgemeinde bei Abschluß des Vertrages vom Jahre 1875 wirklich beabsichtigt, daß letztere von dem Staate die öffentlichrechtliche Verpflichtung übernehme, so wäre insoweit der Vertrag nichtig, d. h. Dritte könnten aus diesem Vertrage gegen die Stadtgemeinde weder auf Erfüllung noch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung klagen. Es ist jedoch kaum anzunehmen, daß der Vertrag im Sinne der Kontrahenten diese Bedeutung haben sollte. Dagegen sind andere Auffassungen des Vertrages denkbar und nach den konkreten Verhältnissen naheliegend. Einmal schafft der Vertrag nicht ein neues Verhältnis. Vielmehr übernahm hiernach die Stadtkommune Königsberg, indem sie zu Gunsten des Handels auf die Erhebung der Strom- und Pfahlgelder vom 1. Januar 1876 ab verzichtete, auch fernerhin die Verpflichtung (im Umfange des § 79 A.L.R. II. 15), den Pregel zu baggern u. Es scheint damit darauf hingewiesen zu sein, daß die verklagte Stadtgemeinde die fragliche Verpflichtung als eine ihr obliegende schon früher, vielleicht seit langer Zeit, erfüllt hat. Nicht ausgeschlossen ist hiernach, daß diese Verpflichtung der verklagten Stadtgemeinde aus in der Ver-

gangenheit liegenden besonderen Gründen als eine öffentlichrechtliche obgelegen hat, und daß dieselbe durch den Vertrag vom Jahre 1875 nur bestätigt oder konfirmiert werden sollte. Läge eine solche, in bestimmten historischen Rechtsgründen wurzelnde Verpflichtung der verklagten Stadtgemeinde vor, so käme es noch darauf an, ob die Stadtgemeinde im Falle der Vernachlässigung der betreffenden Fürsorgepflicht (abweichend von § 79 und § 12 A.L.R. II. 15) unmittelbar in Anspruch genommen werden könnte. Die andere, vielleicht natürlichere Auffassung des Vertrages ist die, daß durch denselben der Staat sich der Dienste der Beklagten für die Erfüllung der in § 79 a. a. D. statuierten Fürsorgepflicht versicherte, dergestalt, daß die Beklagte als derjenige anzusehen ist, welchem der Staat die Sorge dafür aufgetragen hat (§ 12 a. a. D.), wonach die Beklagte diesen Auftrag durch ihre Beamten oder Organe auszuführen hätte. Nach beiden Auffassungen könnte übrigens selbstverständlich die Beklagte als juristische Person wegen des Erfalles eines durch Vernachlässigung der betreffenden Fürsorgepflicht entstandenen Schadens nach allgemeinen Grundsätzen nur dann belangt werden, wenn ein entsprechendes Verschulden ihrer Beamten oder Organe nachweisbar wäre. Auch das Berufungsgericht setzt bei diesem Entscheidungsgrunde ein von der Beklagten zu vertretendes Verschulden voraus. Indem aber alles, was Beklagte in dieser Beziehung angeführt hat, zurückgewiesen wird, beruht die Entscheidung auf unzureichenden Gründen, und sie müßte auch deshalb aufgehoben werden. Zunächst allerdings nimmt das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum an, die in § 79 A.L.R. II. 15 statuierte Pflicht erstrecke sich auch auf den hier fraglichen Anlegeplatz, d. h. auf den zwischen dem eigentlichen Fahrwasser und jenem Platze gelegenen Teil des Pregel's. In einer Entscheidung des preussischen Kompetenzkonflikt-Gerichtshofes vom 11. Dezember 1858 (preuß. Just.-Min.-Bl. 1864 S. 90 flg.) ist nun zwar ausgesprochen, wegen eines Unfalles, der einem Schiffe außerhalb des Fahrwassers zugestoßen, könne § 79 nicht angerufen werden. Allein in dem damals zur Beurteilung gestandenen Falle hatte der Schiffer während der Fahrt das Fahrwasser verlassen, und dann erst traf das Schiff ein Unfall. Im vorliegenden Falle war die eigentliche Fahrt beendet, und mußte Kläger nur noch die Strecke des Stromes bis zum Anlegeplatze zurücklegen. In zutreffender Weise sieht das Berufungsgericht auch diesen Teil des Stromes als

Fahrwasser an. Es ist in der That nicht abzusehen, wie Kläger mit seinem Schiffe anders als in dem Fahrwasser des Pregels an den Anlegeplatz hätte gelangen können. Daß er bei der Fahrt dorthin oder beim Anlegen irgendwie die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers vernachlässigt hätte, steht nicht in Frage. Die Beklagte hat aber unter Beweisanztritt behauptet: die Schifffahrt auf dem Pregel beginne, wenn noch eine Eisdecke auf dem Pregel liege, zu einer Zeit, wo eine Baggerung unmöglich sei. Auch Mitte Mai 1895 sei eine Baggerung noch nicht zugänglich gewesen. Es könnten die Baggerarbeiten unmöglich in dem ganzen Flußlaufe innerhalb des Stadtgebietes gleichzeitig ausgeführt werden, wenn die Schifffahrt nicht unmöglich gemacht werden sollte; solche Arbeiten könnten vielmehr nur allmählich fortgeführt werden. Überdies sei der Beklagten von der Hafenpolizeiverwaltung immer eine Anzeige gemacht worden, an welchen Stellen eine Baggerung erforderlich sei, und ihre Verpflichtung erstrecke sich eben je nur auf die ihr von der genannten Behörde als baggerungsbedürftig bezeichneten Stellen. So sei es seit mehr als zwanzig Jahren gehalten worden, und weder im Jahre 1893 noch 1884 oder 1895 sei eine Baggerung an der fraglichen Stelle von der Hafenpolizeiverwaltung angeordnet worden. Trotzdem seien jedoch im Jahre 1894 an der fraglichen Anlegestelle Baggerungen vorgenommen worden. Trifft das alles zu, hat Beklagte insbesondere im Jahre 1894 das Wasser an der Anlegestelle ausbaggern lassen, und konnte bis Mai 1895 noch nicht wieder gebaggert werden, so ist schwer abzusehen, inwiefern der Beklagten, bezw. denjenigen Beamten oder Organen, deren Handlungen oder Unterlassungen sie zu vertreten hat, ein Verschulden an dem Unfalle beigemessen werden kann. Rechtsirrtümlich ist die Verweisung der Beklagten auf den Regreßanspruch gegen die Hafenpolizeiverwaltung. Das Verhältnis der Beklagten zu dieser Behörde, und inwieweit letztere auch die Baggerung des Pregels anzuordnen und zu überwachen hat, bezw. inwieweit die Beklagte den einschlägigen Anordnungen dieser staatlichen Behörde nachzukommen hat, ist nicht aufgeklärt. Sedenfalls wäre zu prüfen, ob die Beklagte, wenn sie auf die Anordnungen dieser Behörde als einer kompetenten und sachkundigen sich verließ, ein Verschulden trifft. Das Berufungsgericht scheint zwar anzunehmen, Beklagte sei auch verpflichtet, das Fahrwasser des Pregels und das Wasser an der Anlegestelle durch

Laucher darauf untersuchen zu lassen, ob nicht im Bette Schiffsfahrts-
hindernisse steckten. Damit geht das Berufungsgericht zu weit. Ab-
gesehen davon, daß der Vertrag vom Jahre 1875 der Beklagten nur
die Verpflichtung auferlegt, den Pregel zu baggern, konnte die Benutzung
von Lauchern erst in Frage kommen, wenn die Beklagte (ihre sie ver-
tretenden Beamten) auf die im Bette durch den Pfahl der Schifffahrt
drohende Gefahr auf irgend eine Weise aufmerksam gemacht worden
wäre, und es sich um Beseitigung des Pfahles gehandelt hätte. Hiervon
liegt nichts vor.

Das angefochtene Urteil wird jedoch, soweit es die Verpflichtung
der Beklagten, für die Sicherheit der Schiffe am Anlegeplatz zu sorgen,
betrifft, durch den zweiten Entscheidungsgrund gehalten. Das Be-
rufungsgericht geht hier nicht, wie die Revision meint, davon aus,
daß die Beklagte Eigentümerin des Flußbettes sei und als solche hafte.
Es knüpft vielmehr an die Behauptung der Beklagten an, der von ihr
dem Kläger zum Löschen angewiesene Platz sei ihr Privatanlegeplatz.
Hiernach betrachtet es die verklagte Stadtgemeinde als Eigentümerin
dieses Platzes, als welche sie sich selbst bezeichnet hat (und als Adja-
zentin des öffentlichen Flusses auch anzusehen ist). Die Auffassung
des Berufungsgerichtes geht hiernach dahin, die Beklagte sei, wenn sie
einen ihr gehörigen Anlegeplatz habe und den Schiffer anweise, diesen
Platz zum Zwecke der Löschung der für sie bestimmten Ladung zu
benutzen, auch verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Schiffer dies ohne
Schaden für das Schiff thun könne. Diese Auffassung ist, auch wenn
man in solcher Anweisung und deren Befolgung durch den Schiffer
nicht ein besonderes Übereinkommen zu erblicken hat, vollkommen zu-
treffend. Verfehlt ist die Meinung der Revision, es sei gemäß der
Vorschrift des § 593 Abs. 2 H. G. B. ausschließlich Sache des Klägers
gewesen, sich über die Sicherheit der ihm angewiesenen Anlegestelle
vor der Benutzung derselben zu informieren. Der Schiffer ist viel-
mehr nach § 593 Abs. 1, abgesehen von den in Abs. 2 bezeichneten
Ausnahmefällen, an die Anweisung des Empfängers gebunden, und
er muß u. a. nur, wenn die Sicherheit des Schiffes die Befolgung
der Anweisung nicht gestattet, an dem ortsüblichen Lösungsplatze
anlegen. Das Berufungsgericht geht mit Grund davon aus, daß im
vorliegenden Falle der Kläger sich darauf verlassen dürfte und ver-
lassen hat, daß die von der Beklagten ihm angewiesene Anlegestelle

sowie das anschließende Strombett für sein Schiff keinerlei Gefahr in sich schließe, insbesondere die Beklagte nach Maßgabe der ihr zu Gebot stehenden und von ihr anzuwendenden Mittel die Anlegestelle auf die Sicherheit untersucht habe. Andererseits folgt aus solcher Anweisung an den Schiffer seitens des Empfängers auch dann, wenn dieser Eigentümer des Anlegeplatzes ist, nicht, daß der Empfänger für die Sicherheit der Anlegestelle Garantie zu leisten hätte. Vielmehr setzt, wie auch das Berufungsgericht annimmt, die Inanspruchnahme der Beklagten wegen des dem Kläger an der Anlegestelle zugestoßenen Unfalles auch hier ein von der Beklagten zu vertretendes Verschulden voraus. Das Berufungsgericht scheint aber davon auszugehen, daß die Beklagte, bevor sie dem Kläger die Anlegestelle anwies, festzustellen verpflichtet gewesen sei, ob der Platz, d. h. das Flußbett an demselben, dem Schiffe des Klägers nicht gefährlich werden könnte. Dies ist aber rechtsirrig. Nach Lage der Sache kann an die Fürsorge- und Unterhaltungspflicht auch hier kein strengerer Maßstab angelegt werden, als in dem Falle, wo die Beklagte aus dem Vertrage vom Jahre 1875 in Anspruch genommen werden könnte. In dieser Beziehung kommt alles in Betracht, was in Ansehung der Frage eines von der Beklagten zu vertretenden Verschuldens zum ersten Entscheidungsgrund ausgeführt worden ist. Das Berufungsgericht hat hiernach die Anführungen der Beklagten in den bezeichneten Richtungen zu prüfen. Das angefochtene Urteil mußte demnach aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung . . . zurückverwiesen werden.“ . . .